

artigen mittelalterlichen Glocken ebenso wie der manchmal immer noch zu Unrecht verachteten Glocken des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie hat damit der deutschen Geschichtsforschung ein Feld eröffnet, das besonders eindringlich das kulturelle und künstlerische Leben, auch und gerade Alltagsleben der Vergangenheit, zu vergegenwärtigen vermag. Man wird ihr Werk allerdings nur dadurch ganz würdigen können, dass es eine angemessene Fortsetzung findet. Dies ist derzeit allerdings nicht der Fall – das Thema, interdisziplinär wie wenige – liegt offenbar, ganz zu Unrecht, nicht im Interesse der Allgemeinheit, nicht einmal in dem der „Wissenschaft und Forschung“. Über die Gründe hierfür braucht an dieser Stelle nicht spekuliert zu werden.

Man würde Sigrid Thurm nicht gerecht werden, wenn man nicht daran erinnerte, wie sie für uns jüngere Kollegen in München zu einer wahren Institution wurde. Ihre größte Freude war es, wenn sie uns in ihrer kleinen Münchener

Wohnung versammeln konnte, um uns mit Diapositiven von ihren Reisen zu berichten, die sie, nachdem sie einige Unabhängigkeit gewonnen hatte, rund um die Welt führten. Dabei zeigte sich, dass sie eine begabte Gestalterin photographischer Bilder war, mit denen sie die besuchten Monumente in ihrer bunten Umwelt vorführte, mit kurzen, treffenden Worten erläuternd, dabei ihren eigenen Kenntnisanteil immer untertreibend, aber doch unsere eurozentrische Sicht in Frage stellend. Freilich wies sie dabei auch nachdrücklich auf das ostasiatische Glockenwesen hin. Wir verdanken ihr somit über ihre wissenschaftliche Leistung hinaus, dass wir erleben und bewundern konnten, wie eine Persönlichkeit wie die ihre das Jahrhundert der beiden Weltkriege und ihrer Apokalypsen durchstehen und dabei solche Früchte zeitigen konnte. Ihr eignete in zwar unpräzise, aber ganz besonderer Weise das, was die Alten unter Tugenden verstanden.

Tilman Breuer

■ RECHT

Veränderungen an Baudenkmalern insbesondere durch Kunststofffenster

1. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7, zu Folge führt die Anwendung einer denkmalschutzrechtlichen Norm „im Regelfall“ [Hervorhebung durch den Verf.] „nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers, da sein Eigentum auf Grund der Situationsgebundenheit des Grundstücks einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt. Im Blick auf Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG muß es der Eigentümer vielmehr hinnehmen, daß ihm möglicherweise eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Anders liegt es, wenn selbst ein dem Denkmalschutz angeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch machen und es auch nicht mehr veräußern kann. Dann liegt eine unverhältnismäßige Belastung, eine Eigentumsbeschränkung vor.“

Es ist nun die Sache desjenigen, der eine unverhältnismäßige Belastung durch denkmalschutzrechtliche Vorgaben behauptet, dies konkret darzulegen. Dazu reicht es nicht schon, den Ertrag nach einer Sanierung dem möglichen Ertrag bei einem Neubau gegenüberzustellen. Um wieviel seltener und unwahrscheinlicher ist daher nach dem Bundesverfassungsgericht eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums bzw. eine Überschreitung der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG eigentumsimmanenten, gesteigerten Sozialbindung des Eigentums an einem Denkmal i. S. d. deutschen Denkmalschutzgesetzes, wenn dem Eigentümer lediglich Vorgaben hinsichtlich der beabsichtigten Veränderung zur Beachtung auferlegt werden!

2. Sogar in manchen, der Rechtsstaatlichkeit Bayerns und dem verfassungskonformen Vollzug des Denkmalschutzgesetzes verpflichteten Institutionen wird nun aber vereinzelt betont,

dass u. a. die Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen an baulichen Anlagen sich seit eh und je am aktuellen Stand der Technik orientiert habe. So seien z. B. 1850 andere Fenster eingebaut worden als 1920, ebenso 1950 andere als im Jahr 2005; die Denkmäler hätten dies schadlos überstanden – zutreffenderweise können solche Schlussfolgerungen allenfalls und mit Abstrichen für den reinen Baukörper angedacht werden, Gesichtspunkte des auf die Erkennbarkeit, die Ablesbarkeit und den Erhalt des baulichen Erbes verpflichteten Denkmalschutzes und der Denkmalpflege haben in solchen Denkwelten allerdings nichts mehr zu suchen. Folgende aktuelle Aussage möge diese den eigenen kommunalen wie den übertragenen staatlichen Verpflichtungen strikt zuwiderlaufende Einstellung verdeutlichen:

„Warum reiten wir auf derartigen Kleinigkeiten herum und übersehen dabei das wirklich Wichtige. Was soll die Detailverliebtheit in besonderem Maße für Fenster, wo ... die große Vielfalt historischer Fensterformen und Fensterkonstruktionen aus mehreren Jahrhunderten eine technik- und handwerksgeschichtliche Dokumentfunktion hat. ... Viele, dem Denkmalschutz gegenüber durchaus positiv eingestellte Denkmalinhaber sind nicht zu überzeugen, dass derartig vergängliche Details zwingend nur in Holz ausgeführt werden dürfen. Gesehen wird insbesondere der erhebliche Aufwand für die Anstricharbeiten, der Schall- und Wärmeschutz. Wir haben nun einmal viele Denkmaleigentümer, welche ihre Fenster selbst streichen müssen und dies nicht mehr tun wollen, nur um der Detailverliebtheit von vorgänglichen Bestandteilen eines Baudenkmals gerecht zu werden.“ Ein Landratsamt „gewichtet“ sogar trotz der einmütigen Erkenntnisse in der internationalen Denkmallandschaft und trotz eigener Kenntnis der deutschlandweit übereinstimmenden

Rechtsprechung gegenteilig und erzielt zufriedene Denkmaleigentümer dadurch, dass diese „nicht wegen einer kleinteiligen Auslegung hinsichtlich der Fenster zu einer negativen Einstellung zum gesamten Denkmalschutz geführt werden.“

3. Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Umgebung, im überkommenen Erbe und in moderner Gestalt. Historische Bauwerke, gewachsene Stadtkerne und auch Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungsbild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft alter Bauwerke und insbesondere alter Stadtkerne – letztere mit ihrem unverwechselbaren Bauegefüge und ihrer erlebnisreichen Abfolge von Straßen und Plätzen –, aber auch von Bodendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu.

Die Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler als Ort der Identifikation ist offenkundig. Bau- und Bodendenkmäler müssen allerdings mehr sein als ein Touristenmagnet, mehr als ein Museum mit reizvollem Inventar vergangener Zeiten. Die Denkmäler müssen aus sich selbst heraus leben. Leben bedeutet natürlich auch Veränderung. Neben das Bewahren tritt die Ergänzung. Der Umgang mit alten Bauwerken ist ein ständiger Prozess der Aneignung und Erneuerung.

Der Umgang mit alten Bauwerken verlangt jedoch Qualität. Es gilt, heutige Bauaufgaben mit Blick auf Maßstab und Charakter des Überkommenen zu lösen. Wegen der Seltenheit, der Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und wegen ihres kulturellen Wertes beanspruchen Kulturgüter aller Art besondere Sorgfalt. Dies gilt für alle Arten überkommener Güter, die auch als unser „kulturelles Erbe“ bezeichnet werden.

3.1. Es ist das herausragende Verdienst des Zweiten internationalen Kongresses der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege, dies im Mai 1964 für Denkmäler aller Art in der Charta von Venedig (CvV) herausgestellt zu haben. Diese oft als „Magna Charta“ bzw. als „Grundgesetz“ der Denkmalpflege bezeichnete Internationale Vereinbarung bildet einen ganz wesentlichen Meilenstein hin zur Schaffung der ersten Denkmalschutzgesetze in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese beschränken sich allerdings ausnahmslos weitgehend darauf, Definitionen, Ge- und Verbote sowie Verwaltungsverfahren festzulegen.

3.2. In diesem Sinne sind die deutschen Denkmalschutzgesetze in erster Linie Organisations- und Verfahrensgesetze. Über die Definition der Denkmäler hinaus finden sich zu den materiellen Grundsätzen von Denkmalschutz und Denkmalpflege meist nur ansatzweise abstrakte und generalisierende Formulierungen, jedenfalls kaum materielle Grundsätze für den Umgang mit Denkmälern. In der bundesweit weitgehend einheitlichen und ständigen Verwaltungsrechtsprechung wird daher über diese abstrakten Formulierungen hinaus darauf abgestellt, ob beabsichtigte Veränderungen an einem Denkmal „denkmalverträglich“ sind. In dieser Hinsicht bieten die sog. „Grundsätze der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes“, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt sind,

eigentlich Allgemeingut wurden, die notwendige, von den Landesgesetzgebern geschene und i. d. R. mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit in diese Gesetze übernommene Grundlage für Auslegung und Interpretation.

3.3. Über diesen Umweg kommt den Inhalten der Charta von Venedig daher eine eminente Bedeutung im Verwaltungsalltag und in der Rechtsprechung zu, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Charta von Venedig selbst erfolgen würde. Dieses Protokoll enthält die einzige, weltweit anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Die Inhalte der Charta von Venedig werden daher oft in den Formulierungen der denkmalpflegerischen Anforderungen in Rechtsakten wie Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, insbesondere für deren zu detaillierende Auflagen und Nebenbestimmungen und in der Rechtsprechung hinsichtlich bestimmter Einzelfallprobleme (z. B. zur Material-, Werk- und Formgerechtigkeit u. a. bei Fenstern und Solaranlagen) herangezogen.

3.4. Die internationalen Kulturgutbegriffe zeigen, dass mit den in den deutschen Landesdenkmalschutzgesetzen verwandten (Kultur-)Denkmalbegriffen auch den über- und internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen werden sollte, der (Kultur-)Denkmalbegriff i. S. v. Art. 1 CvV weit auszulegen ist. Denkmäler sind danach neben den einzelnen Baudenkmalern vor allem auch Objekte bescheideneren Niveaus, sofern sie im Laufe der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben (vgl. zu baulichen Dokumenten der Wirtschafts- und Sozialgeschichte: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 12. März 1998, Az. 10 A 5113/96, EzD 2.1.2 Nr. 21, und vom 20. April 1998, Az. 7 A 6059/96, EzD 2.1.2 Nr. 13; zu Ensembles: vgl. Art. 14 CvV; zu beweglichen Sachen und Bodendenkmälern: vgl. Art. 15 CvV, Charta von Lausanne).

3.5. Besondere Relevanz für den Geist der Landesdenkmalschutzgesetze der „ersten Stunden“ kommt ferner schon der Präambel der CvV zu. Danach vermitteln die Denkmäler „als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“

3.6. Sowohl beim Erkennen und Begründen der Denkmaleigenschaft als auch bei der (konstitutiven oder deklaratorischen) Eintragung oder gar bei der Beurteilung von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den „Gründen des Denkmalschutzes“ (vgl. u. a. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayDSchG) bzw. auf ihre sog. „Denkmalverträglichkeit“ hin setzt die Kenntnis und Anerkennung der Grundsätze der Denkmalpflege voraus. Ob und ggf. inwieweit allerdings diese klaren perspektivischen Aussagen der Charta von Venedig, die in aller Regel den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben exakt entsprechen, realiter noch Eingang finden in den alltäglichen Vollzugsalltag in den deutschen Ländern, ist angesichts der eingangs dargestellten denkmal- und kultur-

feindlichen Gedankenspiele die Frage; bis heute ist die deutsche Gesellschaft allerdings noch interessiert an der „geistigen Botschaft der Vergangenheit“, um sowohl das Fundament zu kennen, auf dem sie steht und Neues wissend aufbauen kann, als auch daran, sich der universellen Geltung menschlicher Werte wirklich bewusst zu sein, in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich zu sehen. Interessanterweise geht die Rechtsprechung bundesweit nahezu einhellig diese vorgegebenen Grundpfade unserer gesellschaftspolitischen Grundorientierung weiter voran. Sobald nun aber auch in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik erkannt sein sollte, dass aktive Denkmalpflege und aktiver Denkmalschutz u. a. auch Arbeitsplätze sichern und schaffen, jeder EURO mit einem hohen Multiplikator versehen weitere EURO generiert, werden wir auch in unserem Bereich über das zukünftig wohl einzig durchschlagende Argument „Arbeitsplatzsicherung-/schaffung“ verfügen, also keine Probleme mehr haben!

3.7. Die Erhaltung im weitest möglichen Umfang ist das Oberziel aller Denkmalpflege (Art. 4 mit 8 CvV). Nur so kann die in Art. 1 Satz 1 CvV dargestellte Funktion von Denkmälern, „von einem historischen Ereignis Zeugnis ablegen“ zu können, sichergestellt werden. Folglich ist in die Landesdenkmalschutzgesetze nahezu einhellig das Gebot der fortgesetzten Pflege, also der Instandhaltung und Wartung, als oberster Grundsatz aufgenommen worden. Die für die Denkmäler jeweils unmittelbar Verantwortlichen werden dazu angehalten, laufend mögliche Schadensursachen zu überwachen (vgl. Art. 4 CvV).

3.8. Im Zusammenspiel mit Art. 3 und 10 CvV wird die Erhaltung des Denkmals unter Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses gefordert, weshalb überkommene Substanz zu erhalten, neue Eingriffe hingegen zu minimieren sind. Bevor moderne Techniken und Materialien zum Einsatz kommen dürfen, müssen also alle traditionellen Techniken zur Sicherung des Denkmals versucht worden sein; diese Einschränkung gilt allerdings nur für die Durchführungstechniken und -materialien, gerade nicht hingegen für naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden, soweit sie zerstörungsfrei und damit denkmalverträglich sind. Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es vor allem dieser Grundsatz „der Materialgerechtigkeit, der Werkgerechtigkeit und der Formgerechtigkeit“, der auch im Vollzugsalltag am unmittelbarsten aus der Charta von Venedig eingegangen ist (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 6. November 1996, Az. 2 B 94.2926, EzD 2.2.6.2 Nr. 11). Vorrangig einzusetzen sind daher die traditionellen Materialien, aus denen das Denkmal sich zusammensetzt; dies gilt auch bei – oftmals nur behaupteter – technischer Gleichwertigkeit moderner Materialien. Ausgeschlossen sind damit regelmäßig u. a. Kunststoffe, Betondachsteine, Kunststeine, Eisenkonstruktionen und Teppichböden. Zur Fensterfrage stellt der BayVGH im v. e. Urteil insoweit fest: „Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und in seiner Profilierung dessen Charakter entscheidend mitbestimmt. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen ... Zwar mag es mittlerweile reich profilierte Kunststoffenster geben, in ihrer Oberflächenge-

staltung werden sie jedoch der Eigenart des Baudenkmals nicht gerecht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ihr erster optischer Eindruck Glätte und Undifferenziertheit widerspiegelt. Auch in der Materialalterung entsprechen sie nicht dem gewünschten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen. Aus der Sicht der Denkmalpflege ist bei der Auswahl neuer Fenster eine weitgehende Annäherung an den ehemaligen Zustand anzustreben.“ Auch in der daran anschließenden Würdigung der für den Einbau von Kunststofffenstern vorgetragenen Argumente aus den Bereichen Schallschutz, Erhaltungsaufwand und Bestandsschutz wird deutlich, dass die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit als tragende, denkmalfachliche Entscheidungsmaßstäbe in der Rechtsprechung wirklich Allgemeingut geworden sind (vgl. u. a. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 24. September 1993, Az. 6 L 3265/91, EzD 2.2.6.2 Nr. 8).

3.9. Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit seinem Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7, zu der sich mit dem Verhältnis zu Art. 14 GG befassenden Frage Wesentliches klargestellt. Die verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen für den individuellen Bürger bestimmen danach, dass es auch nach den Landesdenkmalschutzgesetzen keinem Privateigentümer zugemutet wird, von seinem Eigentum keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es praktisch auch nicht mehr veräußern zu können; die Rechtsposition des Eigentümers darf sich bei Anwendung des Denkmalschutzrechts eben gerade nicht „einer Lage annähern, in der sie den Namen Eigentum nicht mehr verdient.“ Die Grenze der Sozialpflichtigkeit und Sozialgebundenheit des Eigentums bzw. der Zumutbarkeit für den privaten Denkmaleigentümer ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen, wobei die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit im Fall von Anträgen auf Veränderung oder gar Zerstörung eines Baudenkmals dem (privaten) Denkmaleigentümer obliegt. Dies um so mehr als der Grundgedanke des Denkmalschutzes ist, die Denkmäler im privaten Eigentum und in privater Nutzung zu erhalten. Die Denkmalpflege sieht daher auch in den deutschen Ländern in erster Linie gerade die von Gesetzes wegen zur Erhaltung des kulturellen Erbes verpflichteten Denkmaleigentümer; ihrer bürgerlich-rechtlichen Sachherrschaft entspricht ihre öffentlich-rechtliche Erhaltungspflicht. Sie müssen zur Erfüllung der Pflicht entsprechende Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Instandsetzung einleiten (vgl. hierzu Art. 4 CvV; s. a. Art. 4, 5 BayDSchG). Für den ordnungsgemäßen Zustand eines Gebäudes – auch wenn es ein Denkmal sein sollte –, ist zu allererst der Eigentümer ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verantwortlich.

3.10. Für die Gesellschaft, die den Erhalt ihres gemeinsamen kulturellen Erbes in ihrem sog. Leitbild, den jeweiligen Landesverfassungen, als besonders hohes Gut hervorgehoben hat, und damit für den für die Gesellschaft handelnden Staat stellt sich die Aufgabe, die privaten Denkmaleigentümer, welche die Hauptlast dieses Erbes zu tragen haben, tatkräftig zu unterstützen, ggf. sogar im Falle der Überschreitung der Sozialbindungsgrenzen des Eigentums die sog. „Zumutbarkeit“ denkmalwärtiger (Handlungs-)Vorgaben erst wieder herbeizuführen.

Diese Herbeiführung der Zumutbarkeit muss im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie auf Wegen erfolgen, die den unmittelbaren Erhalt des Eigentums, d. h. des Baudenkmal, ermöglicht. In diesem Sinne ist z. B. die Ausweisung eines bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereiches eines bedeutenden Baudenkmal als Mischgebiet mit dem Ziel, dem Eigentümer zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmal eine gastronomische Nutzung des zum Baudenkmal gehörenden Nebengebäudes ohne die bisherigen Beschränkungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ermöglichen, sowohl städtebaulich als auch denkmalrechtlich gerechtfertigt. Diese Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Denkmaleigentümers dient also zumindest mittelbar dem Denkmalschutz, so dass die Planänderung letztlich sowohl von städtebaulichen Erwägungen im Sinne der erforderlichen Planrechtfertigungen getragen ist, als auch erst eine wirtschaftlich sinnvolle (Wohn-)Nutzung in denkmalrechtlicher Hinsicht ermöglicht.

3.11. Die in Art. 6 CvV angesprochenen Gebote des „Bewahrens des Rahmens und der Harmonie“ betreffen den Zusammenhang jedes Denkmals mit seinem Umfeld, der mittlerweile von den meisten Landesdenkmalschutzgesetzen mit Vorschriften über Ensembles und Nähe, aber auch über den Schutz von Ausstattung und beweglichen Denkmälern gesetzlich geschützt wird. Beim Umgebungs- und Näscheschutz kann man in der Rechtsprechung nun Entwicklungen feststellen, welche einerseits die Fahne der Charta von Venedig noch hochhalten (so zur Unzulässigkeit einer Windkraftanlage bei über 2 km Entfernung von Denkmälern u. a. herausragend VG Dessau, Urt. v. 6. November 2002, Az. 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21), andererseits das Heranwachsen einer Stadt in den durch Jahrhunderte freigehaltenen Vorbereich einer stattlich erhaltenen, mittelalterlichen Burgruine durch Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Rechtsprechung womöglich aus prozessualen Gründen geduldet werden.

4. Abschließend ist daran festzuhalten, dass die Verantwortlichen für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes alles daran setzen sollten, die denkmalfachlichen Vorgaben, die von der Rechtsprechung unter Beachtung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben meist strikt beachtet werden, selbst einzuhalten und nicht weiter zu hinterfragen.

In jahrzehntelangen Diskussionen wurden europa- und weltweite Standards entwickelt, warum, wie, in welchem Umfang Denkmäler als wesentlicher Träger der gesellschaftlichen Identität bewahrt, tradiert und in das aktuelle Alltagsgeschehen eingebunden werden müssen. Darum „reiten wir auf derartigen Kleinigkeiten herum“; nur wer nicht erkennt oder gar nicht erkennen will, dass die Verletzung der in der Charta von Venedig enthaltenen denkmalfachlichen Mindeststandards zum Verlust von Authentizität bzw. zum Verlust der kulturellen Identität führt, übersieht dabei das wirklich Wichtige. Die baulichen Anlagen als „lebende Urkunden“ sollen und dürfen schon nach dem bayerischen Verfassungsauftrag, Kulturstaat zu sein (vgl. hierzu Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Bayerische Verfassung), nicht zu Museen „verkommen“; geschichtliche, künstlerische, städtebauliche, wissenschaftliche und volkskundliche Entwicklungen sind nur im möglichst ursprünglichen Kontext erfahrbar und ablesbar, weshalb es gerade im Interesse der Allgemeinheit liegt, im Sinne der Material-, Werk- und Formgerechtigkeit bei der Auswahl neuer Fenster in Baudenkmalern eine weitgehende Annäherung an den ehemaligen Zustand anzustreben. Viele, dem Denkmalschutz gegenüber durchaus positiv eingestellte Denkmalinhaber sind von den hierzu berufenen Denkmalschutzbehörden aktiv zu überzeugen, dass derartige, wesentliche Aspekte des baulichen Erbes nicht nur „vergängliche Details“, sondern Essentialia darstellen, die im Rahmen der Sozialbindung von Art. 14 GG – unbeschadet des durchaus erheblichen Aufwands für die Anstricharbeiten, den Schall- und Wärmeschutz – zu erhalten sind.

Die allermeisten Denkmalschutzbehörden stehen mit ihrer Vollzugspraxis auf dem festen Boden der bayerischen und deutschen Verfassung, wenn sie entsprechend den verbindlichen Vorgaben der einheitlichen Rechtsprechung Denkmalschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen, propagieren, pflegen und vollziehen. Diejenigen, die hiervon abweichen wollen, sollten sich im Klaren darüber sein, dass sie an den Grundfesten des Rechts-, Sozial- und Kulturstaats Freistaat Bayern rütteln, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – dieses kulturträchtige Land gesichts- und konfessioslos zu machen beabsichtigen.

Wolfgang Karl Göhner

■ ÜBER DEN ZAUN

Lebens-NOT-Wege im Mühldorfer Haberkasten

Eine Installation von G. A. Starzmann – Moderne Kunst in einem denkmalgeschützten Gebäude

Während dreier Tage, vom 24. bis 26. Juni 2005, war der mittelalterliche Haberkasten „Kunstraum“ der Gegenwart. Einbauten im Zuge der Renovierung aus jüngerer Zeit verletzen den historischen Raum und seine Ausstrahlung. Der Raum wurde durch Abbau bzw. Verhüllung dieser Verletzungen auf seine Ursprünglichkeit zurückgeführt. Absichtlich verletzt wurde der Raum durch künstlerische Installation

von Gegenständen der Gegenwart, die seine Seele berühren. G. A. Starzmann war Ingenieur, Politiker und Mitglied im Bayerischen Landesdenkmalrat. Inzwischen reüssiert er als Maler und Bildhauer. Kontakt zum „Vater der Installation“, dem Moskauer Konzeptualisten Ilya Kabakov, provozierte die Idee zu einer Installation mit Denkmalsbezug im Mühldorfer Haberkasten.